

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 23 vom 6. November 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beteiligungsbericht 2009	2
Vollzug des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts; Nachfolgeregelung für den amtlichen Tierarzt, Walter Fehl/Schwarzenfeld: Änderung ab 1. November 2009 in den Gemeindegebieten Fensterbach, Schwarzach b. Nabburg, Stulln, Schmidgaden und im Stadtgebiet Nabburg	2
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung zur Aufhebung der Kreisverordnung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schönsee, ehemaliger Landkreis Oberviechtach, für den Bereich der sogenannten Osterquelle vom 11. Februar 1969	2
Übung von NATO-Landstreitkräften	3
Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach der Düngeverordnung - Allgemeinverfügung	4

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Beteiligungsbericht 2009

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2009 den

Bericht 2009 über die Beteiligungen des Landkreises Schwandorf im Jahre 2008 mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechtes

zur Kenntnis genommen. Dieser Bericht liegt im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, I. Stock, Zimmer Nr. 158, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Vollzug des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts; Nachfolgeregelung für den amtlichen Tierarzt, Walter Fehl/Schwarzenfeld: Änderung ab 1. November 2009 in den Gemeindegebieten Fensterbach, Schwarzach b. Nabburg, Stulln, Schmidgaden und im Stadtgebiet Nabburg

1. Günter Schanné, Sackwebergasse 22, 92507 Nabburg, (Tel. Nr. 09433 1516), wird ab 01. November 2009 als zuständiger amtlicher Tierarzt mit der Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht in den Gemeindegebieten Fensterbach, Schwarzach und Stulln beauftragt.
2. Dr. Joachim Sikorski, Am Säulnhafner 6, 92507 Nabburg, (Tel. Nr. 09433 9602), wird ab 01. November 2009 als zuständiger amtlicher Tierarzt mit der Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht im gesamten Stadtgebiet Nabburg und im Gemeindegebiet Schmidgaden beauftragt. Wie bisher führt Dr. Sikorski die amtlichen Untersuchungen in den Gemeindegebieten Altendorf, Guteneck, sowie in Teilen des Stadtgebietes Pfreimd durch.
3. Die Vertretung erfolgt gegenseitig.

610 - 642.629

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung zur Aufhebung der Kreisverordnung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schönsee, ehemaliger Landkreis Oberviechtach, für den Bereich der sogenannten Osterquelle vom 11. Februar 1969,

veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 6/69 vom 11. März 1969 des ehemaligen Landratsamtes Oberviechtach, berichtigt mit Kreisverordnung vom 02. April 1969, Az.: II 0-863, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 10/69 vom 15. April 1969 des ehemaligen Landratsamtes Oberviechtach, geändert mit Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über die Geltungsdauer von Wasserschutzgebietsverordnungen vom 21. Januar 1974, Az. 5.7 – 640.15, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/74 des Landratsamtes Schwandorf

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19. 08. 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 07. 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969) folgende

Verordnung

§ 1

Das ehemalige Landratsamt Oberviechtach hat mit Kreisverordnung vom 11. Februar 1969 ein Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schönsee für den Bereich der sogenannten Osterquelle ausgewiesen. Diese Verordnung wurde berichtigt mit Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Oberviechtach vom 02. April 1969 und geändert mit Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 21. Januar 1974.

Vorgenannte Entscheidung wird aufgehoben, da die Stadt Schönsee die Auflassung des „Osterbrunnens“ erklärt hat und die Entnahme von Trinkwasser endgültig eingestellt wurde.

Der Schutzzweck ist somit entfallen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 06.11.2009 Nr. 23/09 in Kraft.

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 20. Dezember 2009 eine Gefechtsübung durch (Bezeichnung: SPPC3).

Übungsraum: gesamter Landkreis Schwandorf

Die Übungen finden außerhalb der 10 km Schutzzonen um den Truppenübungsplatz HOHENFELS statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 30. Oktober 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach der Düngeverordnung - Allgemeinverfügung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Tirschenreuth, Neustadt/Waldnaab, Schwandorf, Cham, Regensburg sowie in den kreisfreien Städten Regensburg und Weiden
bei Grünland auf die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010 fest.

Auf Ackerland gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Januar 2010. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder in Wasserschutzgebieten.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Regensburg, 10. Oktober 2009
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten